

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ (Verwaltungskostensatzung – VKS)

Auf den Grundlagen

- des § 60 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m.
- des § 4 Absatz 6 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ (VS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2015 (SächsABI S. 1180),
- des § 2 Absatz 1, § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- den §§ 2 und 3 Absätze 4 bis 6, dem § 4 Absätze 2, 3 und 5, den §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absätze 1 bis 3 und 5, den §§ 18 bis 20, 22 und des § 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie
- des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ in der Sitzung vom 2. Februar 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ (Verwaltungskostensatzung – VKS) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich, Datenschutz

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ (Zweckverband) erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (2) Der ZV verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserbeseitigung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen, Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen sowie Adressen der Verbrauchsstellen, Größe der Wasserzähler, Anzahl der Wohneinheiten der Verbrauchsstellen und die Ver-

brauchsmengen. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hinsichtlich der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bzw. nach Abschluss des Verwaltungskostenfestsetzungs- oder -vollstreckungsverfahrens, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Archivierung erfordern.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Zweckverbands, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die der Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbands anknüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3

Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne des § 2 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
- (2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kosten-

deckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar i. S. d. § 2 Abs. 2 ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.
- (4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Zweckverband nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 6

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 10 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 8

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:
 - 1. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 - 2. die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
 - 3. die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
 - 4. öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
 - 5. Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
 - 6. Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
 - 7. Entscheidungen über Gegendarstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen,

8. Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
 2. der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
 3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
 4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
 5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Absatz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

- (2) Nicht befreit sind:
1. die Sondervermögen,
 2. die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 3. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 10 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
 5. Kosten der Trinkwasseranalytik,
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 11 Entstehung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Zweckverband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 12 Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der Zweckverband kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig

machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Zweckverband den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13

Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- (2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 15

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Zweckverband im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16

Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach

ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

- (2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 17 Säumniszuschläge

- (1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels eines abstrakten Schuldversprechens abgesicherter Kartenzahlung.
- (3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 6 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 18 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des Zweckverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 15. Mai 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2009 außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis

Nr.:	Gegenstand:	Wert/Satz:
1.	Verrechnungssätze für die Gebührenfestsetzung nach Aufwand:	
1.1	Personalkostensatz (PKS) pro Zeiteinheit (ZE gem. Nr. 1.3); es gelten folgende Personalkostensätze: a) Techniker b) Sachbearbeiter c) Bereichsleiter d) Verwaltungsleiter	6,50 € 6,50 € 8,00 € 11,00 €
1.2	Sachkostensatz (SKS) pro Zeiteinheit (ZE gem. Nr. 1.3)	1,00 €
1.3	Arbeitszeiteinheit (AZE); abgerechnet wird die angebrochene Viertelstunde	15 min
1.4	Zeitgebührensatz (ZGS); Gebührensatz pro AZE für die zeit- aufwandsbezogene Gebührenbemessung	7,50 €
1.5	Fahrstreckenpauschale (FSP): Fahrstrecke vom Betriebshof zum Ort des Dienstgeschäfts und zurück, wobei pauschaliert die Orts- bzw. Siedlungsmittle für die Entfernungsbestimmung maßgebend ist; es gelten folgende Fahrstreckenpauschalen: a) Stolpen b) Langenwolmsdorf c) Helmsdorf d) Rennersdorf-Neudörfel e) Lauterbach f) Heeselicht g) Dürrröhrsdorf-Dittersbach h) Porschendorf i) Elbersdorf j) Stürza k) Dobra l) Wilschdorf m) Wünschendorf n) Sonstige Ziele nach konkreter Entfernungsbestimmung	2 km 10 km 6 km 6 km 8 km 12 km 16 km 16 km 18 km 12 km 10 km 14 km 26 km -
1.6	Fahrzeugkostensatz (FKS): Kosten für den Kfz-Einsatz pro km Fahrstrecke nach FSP gem. Punkt 1.5 a) PKW b) Werkstattwagen	0,36 € 0,44 €
2	Akteneinsicht, Auskünfte, Beglaubigungen:	
2.1	Einsichtnahme in Akten, soweit die Einsichtnahme nicht in ei- nem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird a) Mindestgebühr für die Einsicht in eine Akte b) Gebühr für die Einsicht in jede weitere Akte zusätzlich zur Gebühr gem. lit. a	5,00 € 2,00 €

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“
Verwaltungskostensatzung – (VKS)

2.2	Auskünfte aus Akten (keine Pläne), die der Zweckverband selbst erstellt hat, soweit keine Fotokopie hergestellt werden kann a) Mindestgebühr für die Auskunft aus einer Akte b) Gebühr für die Auskunft aus jeder weiteren Akte zusätzlich zur Gebühr gem. lit. a	10,00 € 3,00 €
2.3	Beglaubigung der Abschriften und Kopien von Dokumenten, die der Zweckverband selbst erstellt hat a) Mindestgebühr für die Beglaubigung der ersten Dokumentenseite b) Gebühr für die Beglaubigung jeder weiteren Dokumentenseite zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a	5,00 € 2,00 €

3.	Auslagen:	
3.1	Schreibauslagen:	
3.1.1	Abschriften von Dokumenten, sofern keine Fotokopie hergestellt werden kann a) Mindestgebühr für die Abschrift von bis zu einer Normseite (1.800 Zeichen) b) Gebühr für jede weitere angebrochene Normseite zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a	20,00 € 10,00 €
3.1.2	Niederschrift über Gespräche, Beratungen, Widersprüche a) Mindestgebühr für die Niederschrift bis zu einer Normseite b) Gebühr für jede weitere angebrochene Normseite zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a	20,00 € 10,00 €
3.1.3	Fotokopie von Dokumenten, jedoch keine Leitungspläne a) einseitig schwarz-weiß bis DIN A4 pro Seite b) zweiseitig schwarz-weiß bis DIN A4 pro Seite c) einseitig schwarz-weiß DIN A3 pro Seite d) zweiseitig schwarz-weiß DIN A3 pro Seite e) einseitig farbig bis DIN A4 pro Seite f) zweiseitig farbig bis DIN A4 pro Seite g) einseitig farbig DIN A3 pro Seite h) zweiseitig farbig DIN A3 pro Seite i) größer als DIN A3 nach konkretem Aufwand (Kosten des Dienstleisters zzgl. Verwaltungskosten nach Nr. 1)	0,20 € 0,15 € 0,30 € 0,25 € 0,30 € 0,25 € 0,40 € 0,35 €
3.2	Portoauslagen: Die Berechnung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Amtshandlung gültigen Preisen des Postdienstleisters.	

4.	Amtshandlungen des Technischen Bereichs:	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben, Prüfung von Erschließungsplanungen:	
4.1.1	Stellungnahme zur wasser- und/oder abwassertechnischen Erschließbarkeit von Einzelbauvorhaben (ohne Ortsbesichtigung)	7,50 €

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“
Verwaltungskostensatzung – (VKS)

4.1.2	Prüfung von Planungen privater Erschließungsträger a) für bis zu 5 Baugrundstücke b) über 5 Baugrundstücke für jede angefangene Einheit von 5 Baugrundstücken	50,00 € 10,00 €
4.2	Antragsbearbeitung in technischen Angelegenheiten:	
4.2.1	Antrag auf Herstellung eines Anschlusses a) Erstanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (incl. Kostenanschlag Hausanschlussleitung) b) Erstanschluss an eine öffentliche Kanalisation im Misch- oder Trennsystem c) weiterer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (separate Beantragung) d) weiterer Anschluss an eine öffentliche Kanalisation im Misch- oder Trennsystem (separate Beantragung)	20,00 € 15,00 € 15,00 € 10,00 €
4.2.2	Antrag auf Herstellung einer dezentralen Abwasseranlage a) abflusslose Sammelgrube b) Kleinkläranlage mit Einleitung in eine öffentliche Kanalisation c) Kleinkläranlage mit Ableitung in ein öffentliches Gewässer (Grundwasserkörper oder Oberflächengewässer)	7,50 € 10,00 € 15,00 €
4.2.3	Antrag auf Änderung, Stilllegung oder Beseitigung eines Anschlusses a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an öffentliche Kanalisationen	15,00 € 15,00 €
4.2.4	Antrag auf befristete Abstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung	10,00 €
4.2.5	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang a) öffentliche Wasserversorgung b) öffentliche Kanalisation	10,00 € 10,00 €
4.2.6	Antrag auf Einbau eines Brauchwasser- bzw. eines Gartenwasserzählers a) Brauchwasserzähler b) Gartenwasserzähler	10,00 € 10,00 €
4.2.7	Anzeige der Änderung der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gewichteten versiegelten Grundstücksfläche	7,50 €
4.2.8	Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers, wenn die Verkehrsfehlergrenze eingehalten wurde	10,00 €
4.3	Anordnungen zum Vollzug des Satzungsrechts in technischen Angelegenheiten:	
4.3.1	Anschluss- und Benutzungszwangs	20,00 €
4.3.2	Mangelbeseitigung an der Anlage des Anschlussnehmers (§ 2 Abs. 5 WVS) bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 5 AWS)	20,00 €
4.3.3	Einstellung der Wasserversorgung bei wiederholtem Verstoß gegen technische Satzungsbestimmungen (§ 10 Abs. 1 WVS)	20,00 €

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“
Verwaltungskostensatzung – (VKS)

4.3.4	Untersagung der Abwassereinleitung bei wiederholtem Verstoß gegen technische Satzungsbestimmungen (§ 7 Abs. 6 AWS)	20,00 €
4.4	Leitungsauskünfte und Schachterlaubnisse:	
4.4.1	Antrag auf Leitungsauskunft für Planungszwecke, sofern der Antragsteller nicht nach § 4 des SächsVwKG befreit ist	
	a) Verwaltungskostenpauschale je Auskunft	7,50 €
	b) Anfertigung von Datendateien (.dwg, .dxf), je Datei	10,00 €
	c) Anfertigung digitaler Fotokopien von analogen Plangrundlagen (.pdf, .png, .tiff, .jpg), je Datei	5,00 €
	d) Anfertigung von analogen Ausgaben (Papier) im Format DIN A4, je Seite	5,00 €
	e) Anfertigung von analogen Ausgaben (Papier) im Format DIN A3, je Seite	7,00 €
	f) Übermittlung per E-Mail als Anhang, Abholung	kostenfrei
	g) Übermittlung auf dem Postweg	gemäß 3.2
4.4.2	Antrag auf Schachterlaubnis, sofern der Antragsteller nicht nach § 4 des SächsVwKG befreit ist	
	a) Verwaltungskostenpauschale je Auskunft	15,00 €
	b) Anfertigung von Datendateien (.dwg, .dxf), je Datei	10,00 €
	c) Anfertigung digitaler Fotokopien von analogen Plangrundlagen (.pdf, .png, .tiff, .jpg), je Datei	5,00 €
	d) Anfertigung von analogen Ausgaben (Papier) im Format DIN A4, je Seite	5,00 €
	e) Anfertigung von analogen Ausgaben (Papier) im Format DIN A3, je Seite	7,00 €
	f) Übermittlung per E-Mail als Anhang, Abholung	kostenfrei
	g) Übermittlung auf dem Postweg	gemäß 3.2

5	Amtshandlungen des Kaufmännischen Bereichs	
5.1	Antragsbearbeitung in kaufmännischen Angelegenheiten	
5.1.1	Auskunftserteilung über die Abgeltung von Benutzungsgebühren bzw. Beiträgen	7,50 €
5.1.2	Anpassung der Abschlagshöhe (§ 50 Abs. 3 WVS bzw. § 51 Abs. 4 AWS)	7,50 €
5.1.3	Erlaß eines Gebührenbescheides auf Antrag des Gebührenschuldners (Zwischenabrechnung, Rechnungskorrektur nach Falschablesung)	15,00 €
5.1.4	Absetzung von Frischwassermengen bei der Veranlagung von Abwassergebühren	15,00 €
5.1.5	Erstattung (Rücküberweisung) von Guthaben, ausgenommen Endabrechnung	15,00 €
5.2	Anordnungen zum Vollzug des Satzungsrechts in kaufmännischen Angelegenheiten	
5.2.1	Einstellung der Wasserversorgung (§ 10 Abs. 2 WVS) bei fort-dauerndem Zahlungsverzug nach Mahnung	20,00

5.2.2	Untersagung der Abwassereinleitung (§ 7 Abs. 6 AWS) bei fortdauerndem Zahlungsverzug nach Mahnung	20,00
-------	---	-------

6.	Amtshandlungen im Rechtsbehelfsverfahren	
6.1	Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte mit ausweisbarem Streitwert, für die gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Sächs-VwKG keine Bearbeitungsgebühr festgesetzt wurde bei Erlass eines Widerspruchsbescheides a) Grundgebühr b) streitwertbezogene Gebühr zusätzlich zur Grundgebühr gemäß lit. a: - bis zu 200,00 € - über 200,00 € bis zu 500,00 € - 500,00 € bis zu 1.000,00 € - über 1.000 € bis zu 2.500,00 € - über 2.500 € bis zu 5.000,00 € - über 5.000 € bis zu 7.500,00 € - über 7.500,00 € bis zu 10.000,00 € - über 10.000,00 €	20,00 € 10,00 € 20,00 € 30,00 € 50,00 € 100,00 € 150,00 € 200,00 € 250,00 €
6.2	Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, für die gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG eine Bearbeitungsgebühr festgesetzt wurde bei Erlass des Widerspruchsbescheides als Vomhundertsatz der festgesetzten Bearbeitungsgebühr	150 v. H.
6.3	Bearbeitung von Widersprüchen, wenn sich der Widerspruch vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf (=Erlass des Widerspruchsbescheides) durch Rücknahme oder auf andere Art und Weise erledigt hat als Vomhundertsatz der nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 festzusetzenden Gebühr	50 v. H.

7	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren	
7.1	Mahnung	10,00 €
7.2	Ankündigung der Einstellung der Wasserversorgung (§ 10 Abs. 2 WVS) bzw. der Untersagung der Abwassereinleitung (§ 7 Abs. 6 AWS) a) ohne Mieterinformation (Grundpauschale) b) mit Mieterinformation zusätzlich zu lit. a je Mieter	15,00 € 7,50 €
7.3	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	15,00 €
7.4	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen von Vollstreckungsverfahren zu öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	vgl. lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8 10. SächsKVZ

8.	Sonstige Amtshandlungen der Verwaltung, soweit die Erhebung von Verwaltungsgebühren vertretbar und geboten ist
	Die Berechnung erfolgt nach Aufwand unter Ansatz der Verrechnungssätze gemäß Nr. 1

Stolpen, den 6. Juli 2022


Steglich
Verbandsvorsitzender



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, den 6. Juli 2022


Steglich
Verbandsvorsitzender

